

GESCHÄFTSORDNUNG DER RECHTSANWALTSKAMMER BAMBERG

beschlossen in der Kammerversammlung vom 17. April 2026

I. Verfassung

§ 1 Mitglieder, Sitz

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg mit Sitz in Bamberg sind:

1. Personen, die von ihr zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder von ihr aufgenommen wurden,
2. Berufsausübungsgesellschaften, die von ihr zugelassen wurden,
3. Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften nach Nummer 2, die nicht schon
 - a) nach Nummer 1 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind oder
 - b) Mitglied der Patentanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer sind, und
4. Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassungen von ausländischen Berufsausübungsgesellschaften (§ 207a Absatz 1 Nr. 4 BRAO), die nicht schon nach Nummer 1 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.

§ 2 Organe, Vertretung

Die Organe der Rechtsanwaltskammer sind die Kammerversammlung, der Vorstand und das Präsidium.

Die Präsidentin* vertritt die Rechtsanwaltskammer gerichtlich und außergerichtlich.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Wahlen zum Vorstand und zur Satzungsversammlung

Für die Wahl der Mitglieder des Kammervorstands und der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer gibt sich die Rechtsanwaltskammer Bamberg eine Wahlordnung.

§ 5 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Rechtsanwaltskammer erfolgen ausschließlich im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer Bamberg. Der Versand des Mitteilungsblatts kann an ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eines jeden Kammermitglieds erfolgen; es kann auch nur elektronisch zum Abruf über die Internetpräsenz bereitgestellt werden.

§ 5a Schriftform

Ist in dieser Geschäftsordnung oder in anderen Satzungen der Kammer Schriftform vorgeschrieben, gelten § 126 BGB und § 37 BRAO entsprechend.

II. Kammerversammlung

§ 6 Ordentliche Kammerversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kammerversammlung bis spätestens zum Ende des 1. Halbjahres statt.
2. Die Kammerversammlung findet am Sitz der Kammer oder an einem anderen vom Vorstand zu beschließenden Ort innerhalb des Kammerbezirkes statt.
3. Ort und Zeit der Kammerversammlung sind mindestens drei Monate vorher den Mitgliedern im Mitteilungsblatt bekanntzugeben, verbunden mit dem Hinweis, dass Anträge zur Tagesordnung bis spätestens sieben Wochen vor der Kammerversammlung schriftlich an den Kammervorstand zu stellen sind.
4. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch die Präsidentin* unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich gegenüber jedem Mitglied der Kammer. Für die Einladungsfrist gilt § 86 BRAO.
5. Die Präsidentin* setzt die Tagesordnung für die Versammlung fest. Anträge auf Aufnahme bestimmter Gegenstände in die Tagesordnung der nächsten Kammerversammlung sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Von mindestens 10 Mitgliedern der Kammer unterzeichnete Anträge, die mindestens sieben Wochen vor der Versammlung bei der Rechtsanwaltskammer eingehen, müssen, andere können nach Entscheidung des Vorstandes in die Tagesordnung aufgenommen werden.
6. Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste zugelassen werden.

§ 7 Außerordentliche Kammerversammlung

1. Außerordentliche Kammerversammlungen sind einzuberufen,
 - a) wenn der Vorstand es beschließt,
 - b) wenn 10 % der Mitglieder (Stand 31.12. des Vorjahres) unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
2. Die Vorschriften für die ordentlichen Versammlungen gelten im Übrigen auch für die außerordentlichen Versammlungen.

§ 8 Durchführung der Kammerversammlung

1. Das Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, werden durch eine vertretungsberechtigte natürliche Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist und selbst Kammermitglied ist, vertreten.
2. Jedes an der Kammerversammlung teilnehmende Mitglied hat sich vor Zutritt zur Versammlung auszuweisen, zu registrieren und auf Verlangen den Nachweis der Kammerzugehörigkeit zu führen. Mitglieder, die keine natürliche Person sind, werden durch eine natürliche Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist und selbst Kammermitglied ist, vertreten.

3. Zur Geschäftsordnung ist jederzeit das Wort zu erteilen. Die vorsitzende Person kann die redende Person zur Ordnung rufen und nach zweimaligem Ordnungsruf das Wort entziehen. Gegen die Entziehung des Wortes steht der betroffenen Person der sofortige Einspruch an die Kammerversammlung zu, die darüber anschließend ohne Erörterung beschließt.
4. Die Kammerversammlung kann jederzeit auf Antrag eines Mitgliedes die Beschränkung der Redezeit oder den Schluss der Aussprache über einen Gegenstand beschließen. In diesem Fall erhalten nur noch die berichterstattende Person und die antragstellende Person das Wort.
5. Beschlüsse können nur über Punkte der Tagesordnung, die mit der Ladung angekündigt sind, gefasst werden.
Nach Schluss der Aussprache stellt die vorsitzende Person den Tagesordnungspunkt zur Abstimmung, gegebenenfalls sämtliche dazu gestellten Anträge, und bestimmt die Reihenfolge, in der über diese abzustimmen ist.
Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als Stimmabgabe.
Auf Antrag von 10 anwesenden Mitgliedern hat die Abstimmung schriftlich und geheim zu erfolgen. Eine Aussprache über diesen Antrag findet nicht statt.
Das Abstimmungsergebnis wird von der vorsitzenden Person festgestellt. Auf Antrag eines Mitgliedes hat eine Gegenprobe zu erfolgen.
6. Über den Verlauf der Kammerversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere die in der Versammlung gefassten Beschlüsse und die hierzu gehörenden Abstimmungsergebnisse enthalten muss.
Das Protokoll ist von der Schriftführerin* und in deren Abwesenheit von einem durch die vorsitzende Person zu bestimmenden Mitglied zu fertigen und von der vorsitzenden Person und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

III. Vorstand

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 19 Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Bamberg, die für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
2. Der Vorstand setzt sich zur Sicherstellung der regionalen Repräsentanz zusammen aus
 - fünf Mitgliedern mit einem Kanzleisitz im Landgerichtsbezirk Bamberg,
 - fünf Mitgliedern mit einem Kanzleisitz im Landgerichtsbezirk Würzburg,
 - drei Mitgliedern mit einem Kanzleisitz im Landgerichtsbezirk Aschaffenburg,
 - zwei Mitgliedern mit einem Kanzleisitz im Landgerichtsbezirk Schweinfurt,
 - zwei Mitgliedern mit einem Kanzleisitz im Landgerichtsbezirk Bayreuth,
 - einem Mitglied mit einem Kanzleisitz im Landgerichtsbezirk Coburg und
 - einem Mitglied mit einem Kanzleisitz im Landgerichtsbezirk Hof.Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgen die Stimmauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses getrennt nach Landgerichtsbezirken.
3. Die Amtszeit des gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der auf die Wahl folgenden konstituierenden Sitzung des Vorstands und endet vier Jahre später mit der auf die Neuwahl folgenden konstituierenden Sitzung.

4. Der Vorstand kann Abteilungen bilden, denen bestimmte Vorstandsgeschäfte zu selbständiger Führung übertragen werden. Die Zahl der Abteilungen und deren Mitglieder und ihnen übertragene Geschäfte legt der Vorstand vor Beginn eines jeden Kalenderjahres fest. Die Abteilungen geben sich in eigener Zuständigkeit eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

IV. Haushalt und Beiträge

§ 10 Haushalt

1. Über den Haushalt der Rechtsanwaltskammer beschließt die Kammerversammlung in der ordentlichen Kammerversammlung.
2. Das Präsidium kann den Schatzmeister* ermächtigen bis zur Feststellung des Haushaltsplanes durch die Kammerversammlung die notwendigen Ausgaben bis zur Höhe der für das Vorjahr bewilligten Mittel zu leisten und, soweit die Kassenlage es erfordert, angemessene Vorauszahlungen auf den Kammerbeitrag von den Mitgliedern zu erheben. Falls das Beitragsaufkommen die verlangte Höhe nicht erreicht und zur Leistung der notwendigen Ausgaben die Einziehung weiterer Beiträge erforderlich ist, kann das Präsidium die Einziehung von angemessenen Abschlagszahlungen auf den Beitrag des nächsten Jahres beschließen.

§ 11 Fürsorgeleistungen

Die Rechtsanwaltskammer kann auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes an hilfsbedürftige Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Kammer oder deren Hinterbliebene Unterstützung bezahlen.

§ 12 Beiträge

1. Die Kammer erhebt Beiträge und Umlagen, deren Höhe durch die Kammerversammlung bestimmt wird.
2. Näheres regeln die Beitragsordnung und die Umlageordnung zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig tritt damit die bisherige Fassung außer Kraft.

** In dieser Ordnung wird die jeweils geschlechtsspezifische Form der Person verwendet, die das Amt innehat. Entsprechende Begriffe sollten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter gelten und keine Wertung beinhalten.*